

**So gelingt die
Zusammenarbeit
zwischen
Rechtsanwält*innen und
Sprachmittler*innen**

2. Auflage

Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte wissen in der Regel, wie andere an Gerichtsverfahren professionell Beteiligte arbeiten, weil sie ihre Ausbildung gemeinsam absolvieren. Ihr Bild von Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen dagegen ist vage, da sie üblicherweise keinerlei Einsicht in deren Ausbildung, Herangehensweise und Translationstechniken haben.

Bedenkt man, dass Dolmetscher*innen herangezogen werden, um die Kommunikation zwischen den Beteiligten herzustellen, die sonst kaum oder gar nicht möglich wäre, und dass Entscheidungen über Strafbarkeit oder Haftung oft vom korrekten Verständnis einzelner Wörter oder der sprachlichen Spielräume von Aussagen abhängen, ist ein besseres Verständnis von der Arbeit der Sprachmittler*innen elementar.

Dieses Handbuch soll helfen, den Umgang mit Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen zu erleichtern und positiv auf die Qualität der Kommunikation einzuwirken. Durch gemeinsame Gestaltung der Bedingungen für die Sprachmittlung kann auf die Qualität der Rechtsprechung Einfluss genommen werden.

Wir verstehen daher unter Übersetzen die Translation eines fixierten und demzufolge permanent dargebotenen bzw. beliebig oft wiederholbaren Textes der Ausgangssprache in einen jederzeit kontrollierbaren und wiederholt korrigierbaren Text in der Zielsprache.

Unter Dolmetschen verstehen wir die Translation eines einmalig (in der Regel mündlich) dargebotenen Textes der Ausgangssprache in einen nur bedingt kontrollierbaren und infolge Zeitmangels kaum korrigierbaren Text in der Zielsprache.“

*Otto Kade: Zufall und Gesetzmäßigkeit in der Übersetzung.
Beihefte zur Zeitschrift Fremdsprachen 1. Leipzig 1968*

Verhandlungsdolmetscher*innen Vor der Heranziehung

■ 1. Mitteilung an das Gericht

Dem Gericht sollte **schnellstmöglich** mitgeteilt werden, dass der Mandant oder ein von diesem benannter Zeuge der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist. Das erleichtert dem Gericht die Auswahl einer qualifizierten Dolmetscherin und ermöglicht es dieser, ihre Termine frühzeitig abzustimmen.

■ 2. Auswahl

Die Auswahl der Dolmetscherin ist Teil der Ausübung der richterlichen Freiheit. **Dies kann von Anwaltsseite durch Unterbreitung eines konkreten Vorschlages unterstützt werden** und ist insbesondere deswegen sinnvoll, weil die Auswahl durch das Gericht häufig ohne weitere Vorgaben der Geschäftsstelle überlassen wird.

■ 3. Sprache

Die benötigte Sprache sollte vorab konkret bei der Mandantschaft abgefragt werden.

Denn die Staatsangehörigkeit allein ist kein ausreichender Anhaltspunkt: In vielen Ländern werden mehrere Sprachen gesprochen (z.B. Indien, Afghanistan, Nordgriechenland), andererseits gibt es grenzüberschreitende Sprachgebiete (z.B. Russisch); andere Sprachen wiederum unterscheiden sich erheblich in ihren Dialekten (z.B. Arabisch, Kurdisch).

Auch die deutsche Staatsbürgerschaft ist kein Garant für ausreichende Deutschkenntnisse (z.B. bei Russlanddeutschen bzw. Spätaussiedlern).

Dies gilt ebenso für Gebärdensprachen: Jeder Sprachkreis verfügt auch über eine eigene Gebärdensprache.

Im Anschluss sollte die Kenntnis der benötigten Sprache bzw. des konkreten Dialekts mit der Dolmetscherin, sofern dem Gericht ein entsprechender Vorschlag gemacht werden soll, abgeklärt werden.

■ 4. Dolmetschart

Die kostenrechtliche Unterscheidung zwischen Konsekutiv- und Simultandolmetschen ist seit dem 01.01.2021 entfallen. Eine Entscheidung hierüber ist für die Heranziehung nicht mehr notwendig.

Erfahrungsgemäß wechseln sich in der gerichtlichen Praxis ohnehin verschiedene Dolmetschformen ab, je nachdem ob das Verlesen einer Anklageschrift, die Aussage eines Zeugen oder die Ausführungen des Gerichts, der Bevollmächtigten oder eines Sachverständigen gedolmetscht werden oder wie das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Parteien im Einzelnen gestalten möchte, wie groß der Verhandlungssaal ist, wie unruhig die Atmosphäre im Raum ist, ob technische Hilfsmittel zur Verfügung stehen, ob sich das Gericht im Verzug befindet, usw.

Nicht geändert hat sich, dass eine Verdolmetschung Wort für Wort in keinem Fall möglich ist. Professionelle Verdolmetschung ist vielmehr kommunikativ äquivalent und vollständig.

■ 5. Fachsprache

Auch qualifizierte Dolmetscher*innen sind gehalten, sich auf einen konkreten Einsatz angemessen vorzubereiten.

Dies betrifft nicht nur die Vorbereitung auf medizinische oder technische Texte und Ausführungen (Sachverständigengutachten, ärztliche Atteste, etc.), sondern auch - was von Juristen häufig übersehen wird - auf juristische. Die Rechtssysteme nicht nur der EU-Mitgliedstaaten sind sehr unterschiedlich; für viele Begriffe, rechtliche Figuren oder Institute gibt es keine Entsprechung.

Hinzu tritt, dass die allgemeine Beeidigung in Baden-Württemberg den Nachweis von Rechtskenntnissen nicht, und die bundesweite allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz ab dem 01.01.2023 nur den Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Rechtssprache vorsieht.

Das Gericht und die Prozessbevollmächtigten sollten die Vorbereitung der Dolmetscherin zulassen und unterstützen. Dadurch wird ein reibungsloser Verfahrensablauf ermöglicht.

Andernfalls wäre die Dolmetscherin die einzige professionelle Prozessbeteiligte, die zu Beginn der Verhandlung keinerlei Kenntnis vom Prozessstoff und der konkret verwendeten Fachsprache hätte.

■ 6. Einsatz eines Teams

Bei mehrstündigen oder ganztägigen Einsätzen sollten Teams von zwei oder mehr Dolmetschenden eingesetzt werden, die sich in Zeitintervallen abwechseln und gegenseitig unterstützen.

Wissenschaftliche Studien belegen nämlich, dass – neben der Belastung für die Stimme – die Exaktheit und Vollständigkeit der Verdolmetschung nach etwa 30 Minuten stark nachlässt und eine ausreichende Qualität nicht mehr erreicht und gehalten werden kann.

Hierauf kann das Gericht hingewiesen werden.

■ 7. Ladung über Agenturen

Bei einer eventuellen Ladung von Dolmetscher*innen über Agenturen sollte folgendes bedacht werden:

- Der Beruf der Dolmetscherin/Übersetzerin ist nicht geschützt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Agenturen häufig Personen vermitteln, die weder allgemein beeidigt sind, noch über eine Dolmetschausbildung oder nachgeprüfte Sprachkenntnisse verfügen. Über Auswahlkriterien oder Qualitätsstandards machen Agenturen häufig keine Angaben. Es ist ratsam, besonders kritisch zu sein, wenn mit dem Angebot „alle Sprachen“ geworben wird.



Foto: Rainer Sturm-pixelio.de

- Der Datenschutz ist grundsätzlich nicht gewährleistet, insbesondere dann nicht, wenn Informationen z.B. über nicht öffentliche Verhandlungen für das Gericht unkontrolliert und nicht nachvollziehbar innerhalb oder außerhalb der Agentur weitergegeben werden. Bis zur Beeidigung unterliegen Dolmetscher*innen in der Regel keiner Verschwiegenheitspflicht.

- Beim Ausbleiben einer über Agenturen geladenen Dolmetscherin ist am Terminstag mangels Individualisierung häufig kein Ansprechpartner vorhanden.

Das Gericht sollte auf eine mangelnde Qualifikation der eingesetzten Dolmetscherin hingewiesen werden. Gegebenenfalls sollte auf einer Vertagung mit entsprechender Neuladung bestanden werden.

Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher*innen finden sich unter www.justiz-dolmetscher.de und in den Mitgliedsverzeichnissen der jeweiligen Berufsverbände.

■ 8. Videodolmetschen

Der Einsatz von Software für Videokonferenzen ist durch die pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen inzwischen verbreitet.

Sollen Verfahrensbeteiligte während einer Verhandlung elektronisch mit dem Gericht verbunden werden, ist aber grundsätzlich folgendes zu beachten:

Dolmetschen über eine solche Verbindung, also das sog. Videodolmetschen, ist aber nicht einfach nur Dolmetschen mit einem Bildschirm dazwischen, sondern ein vollumfänglich anderer, neuer modus operandi für die Dolmetscherin und die übrigen Beteiligten der Verhandlung, der die Schwierigkeiten des Vor-Ort-Dolmetschens vervielfacht und vergrößert, die Möglichkeiten des Dolmetschens und seiner verschiedenen Techniken massiv einschränkt und das Dolmetschergebnis verschlechtert oder – z.B. in dynamischen Verhandlungssituationen mit mehreren Beteiligten – gänzlich unmöglich macht. Daneben bestehen hohe Bedenken im Zusammenhang mit den Folgen für die physische und psychische Gesundheit der Dolmetscher*innen.

Es wird deswegen dringend davon abgeraten, Dolmetscher*innen zum Videodolmetschen heranzuziehen. Im äußersten Fall sollte dafür Sorge getragen werden, dass sich die Dolmetscherin entweder neben der zu dolmetschen Person befindet oder zumindest im Gerichtssaal.

Gegebenenfalls sollte das Gericht darauf hingewiesen werden.

Während der Heranziehung

■ 1. Vorstellung

Es ist hilfreich, wenn sich das Gericht den Parteien bzw. den Angeklagten vorstellt und ihnen erklärt, dass die Dolmetscherin unparteiisch ist, alles Gesprochene dolmetscht und keine privaten Bemerkungen machen darf.

Hierauf kann das Gericht hingewiesen werden.

■ 2. Geschwindigkeit

In der gedolmetschten Kommunikation kann es notwendig werden, dass die sprechende Person ihr Sprechtempo der Tatsache anpasst, dass ihre Worte gedolmetscht werden.

■ 3. Unterlagen

Sofern Schriftstücke in der Verhandlung verlesen werden, sollte der Dolmetscherin rechtzeitig eine Ausfertigung ausgehändigt werden. Insbesondere dann ist auf das Sprechtempo zu achten.



Foto: Rainer Sturm-pixelio.de

■ 4. Aufgabe

Die Aufgabe der Dolmetscherin ist es, das in einer Sprache Gesagte in eine andere Sprache zu übertragen. Gegebenenfalls kann sie vom Gericht herangezogen werden, um kulturelle Unterschiede aufzuzeigen und verständlich zu machen.

Es ist nicht Aufgabe der Dolmetscherin, die sprachlichen Äußerungen zu erklären oder in einfacher Sprache wiederzugeben, damit z.B. eine intellektuell oder sprachlich überforderte Person folgen kann. Sie ist auch nicht gehalten, eine eigene Meinung abzugeben. Dies sollte gegebenenfalls der Mandantschaft erklärt werden.

Nach der Heranziehung

Dolmetscher*innen freuen sich über Feedback.

Ein kurzes Gespräch im Anschluss an die Verhandlung ermöglicht es beiden Seiten, die Leistung der Dolmetscherin und deren Qualität zu beurteilen, um die jeweils eigene Arbeit in Abhängigkeit voneinander zu optimieren.

Dolmetscher*innen im außergerichtlichen Bereich

(Mandantenbesprechungen in der Kanzlei oder der JVA, etc.)

Neben der entsprechenden Anwendung der oben aufgeführten Aspekte wird auf folgendes hingewiesen:

- 1. Es kann sich zu Vorbereitungszwecken empfehlen, der Dolmetscherin in Einzelfällen zumindest teilweise rechtzeitig Einsicht in die Akten zu gewähren.

- 2. Die Mitteilung der voraussichtlichen Einsatzdauer mit der Beauftragung hilft der Dolmetscherin nicht nur bei der Planung des gleichen Tages, sondern auch, bei vorgesehenen längeren Einsätzen, der davor- und danach liegenden Tage.

- 3. Das Honorar und der Rechnungsempfänger sollten bei Beauftragung eindeutig geklärt werden. Das umfasst den Stundensatz, die Vergütung für Fahrt- und Wartezeiten, den Ersatz von Fahrtkosten, etc. Sofern eine Beauftragung im Rahmen eines Pflichtverteidigermandats erfolgt, hat sich bewährt, das am JVEG orientierte Honorar mit der Dolmetscherin unmittelbar abzurechnen und dieses dann in die eigene Abrechnung gegenüber dem bestellenden Gericht aufzunehmen.

Urkundenübersetzer*innen

Neben der entsprechenden Anwendung der oben aufgeführten Aspekte wird auf folgendes hingewiesen:

- 1. Die Rechtssprachen und Rechtssysteme der verschiedenen Staaten, auch der EU-Mitgliedsstaaten, sind sehr unterschiedlich. Die einzelnen Rechtsbegriffe sind häufig nicht deckungsgleich. Die jeweiligen Rechtssprachen haben sich ohne Bezug zueinander entwickelt und verfestigt.

Wenn bei der Anfertigung von Texten auf komplexe Formulierungen oder juristische Floskeln verzichtet wird, trägt das dazu bei, gut verständliche Texte und Übersetzungen zu schaffen und ambivalente Formulierungen zu vermeiden.

- 2. Hat der Beschuldigte einen (Pflicht-)Verteidiger, wird von der Übersetzung verfahrensrelevanter Schriftstücke gern abgesehen, und zwar auch ohne eine vorherige mündliche Übersetzung der Unterlagen oder eine mündliche Zusammenfassung des Inhalts der Unterlagen, wie vom Gesetz eigentlich vorgesehen.

Dadurch wird die Verantwortung für das ausreichende sprachliche Verständnis aber auf den Verteidiger abgeschoben, ohne zu überprüfen oder garantieren zu können, dass dieser tatsächlich für das ausreichende sprachliche Verständnis sorgen, insbesondere dann, wenn er die Sprache des Beschuldigten gar nicht spricht.

Deswegen sollte darauf geachtet werden, dass nur in begründeten Ausnahmefällen von einer Übersetzung verfahrensrelevanter Schriftstücke abgesehen wird.

Hinweis: Aus Kostengründen setzt die Polizei häufig Personen ohne Qualifikationsnachweis für die Verdolmetschung von Beschuldigten- oder Zeugenaussagen bzw. die Übersetzung von Telefonmitschnitten oder elektronischen Nachrichten ein.

Dadurch besteht das Risiko, dass ein Verfahren auf eine fehlerhafte Übersetzung oder Verdolmetschung gestützt wird und wiederholt werden muss. Eine Kostenersparnis ist durch den Einsatz unqualifizierter Personen somit nicht zu erreichen. Deswegen sollten Übersetzungen nur von qualifizierten Übersetzer*innen angefertigt werden. Hilfsweise sollten die durch die Polizei in Auftrag gegebenen Übersetzungen und Verdolmetschungen frühzeitig von einer qualifizierten Übersetzerin überprüft werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Impressum

<i>Verantwortlich für den Inhalt:</i>	<i>Herstellung Druck:</i>
<i>Der Vorstand des VvU e.V.</i>	<i>Druckerei Hermann Denkendorf</i>
<i>Redaktion:</i>	
<i>Evangelos Doumanidis</i>	<i>2. Auflage: 400 Stück</i>
<i>Fachliche Mitarbeit:</i>	<i>Elektronische Veröffentlichung unter</i>
<i>Esther Ingwers</i>	<i>www.vvu-bw.de</i>
<i>Gestaltung: Chr. Maier</i>	
<i>Nachdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion und Angabe der Quelle und gegen Belegexemplar.</i>	

Kontakt



VvU e.V.
Bahnhofstr. 13
73728 Esslingen
Telefon: 0711/45 98 255
Fax: 0711/45 98 256
E-Mail: info@vvu-bw.de
Internet: www.vvu-bw.de